



Die Naturschutzgebiete im Landkreis Vorpommern- Greifswald

Philip Riel | Untere Naturschutzbehörde Vorpommer-Greifswald
Arbeitsberatung Naturschutz



Inhalt:

1. Rechtsgrundlagen
 2. Grunddaten
 3. Betreuung
 4. Problemfelder
 5. Aktuelles/ Vorhaben / Projekte
-

1. Rechtsgrundlagen: Bundesrecht

§ 23 BNatSchG:


- (1) Naturschutzgebiete sind rechtsverbindlich festgesetzte Gebiete, in denen ein besonderer Schutz von Natur und Landschaft in ihrer Ganzheit oder in einzelnen Teilen erforderlich ist
 1. zur Erhaltung , Entwicklung oder Wiederherstellung von Lebensstätten, Biotopen oder Lebensgemeinschaften bestimmter Tier- und Pflanzenarten,
 2. aus wissenschaftlichen, naturgeschichtlichen oder landeskundlichen Gründen oder
 3. wegen ihrer Seltenheit, besonderen Eigenart oder hervorragenden Schönheit.



1. Rechtsgrundlagen: Bundesrecht

§ 23 BNatSchG (Bundesnaturschutzgesetz):

(2) Alle Handlungen, die zu einer Zerstörung, Beschädigung oder Veränderung des Naturschutzgebiets oder seiner Bestandteile oder zu einer nachhaltigen Störung führen können, sind nach Maßgabe näherer Bestimmungen verboten. Soweit es der Schutzzweck erlaubt, können Naturschutzgebiete der Allgemeinheit zugänglich gemacht werden.



„Nähere Bestimmungen“: Landesverordnungen bzw.
Behandlungsrichtlinien



1. Rechtsgrundlagen: Landesrecht

NatSchAG (Naturschutzausführungsgesetz)

§2 Zuständigkeiten der obersten Naturschutzbehörde

Soweit gesetzlich nichts Anderes bestimmt ist, ist die oberste Naturschutzbehörde zuständig für

(...) 4. die Festsetzung von Naturschutzgebieten und Nationalen Naturmonumenten (Verfahrensablauf nach § 15)

§ 5 Zuständigkeiten der Fachbehörden für Naturschutz

Soweit gesetzlich nichts Anderes bestimmt ist, sind die Fachbehörden für Naturschutz zuständig für

1. die naturschutzrechtlichen Entscheidungen im Bereich der Küstengewässer sowie sonstiger gemeindefreier Flächen, sofern nicht nach den §§ 2 bis 4 eine andere Behörde zuständig ist (...)



1. Rechtsgrundlagen: Landesrecht **NatSchAG** (Naturschutzausführungsgesetz)

§ 6 Zuständigkeiten der unteren Naturschutzbehörden

Soweit gesetzlich nichts Anderes bestimmt ist, sind die Landräte und Oberbürgermeister der kreisfreien Städte für den Vollzug der naturschutzrechtlichen Vorschriften zuständig. (...)

§ 22 Fortgeltung von Unterschutzstellungen



1. Rechtsgrundlagen: Landesrecht Nähere Bestimmungen: **Landesverordnungen**

Dienstleistungsportal
Mecklenburg-Vorpommern

Mecklenburg Vorpommern
MV hat gut.

Verwaltungsleistungen Onlinedienste Verwaltungswegweiser Förderfibel **Landesrecht** Nutzerkonto

Sie befinden sich hier: Dienstleistungsportal (M-V) Landesrecht Gesetze/Verordnungen

Verordnung über das Naturschutzgebiet
Halbinsel Cosim*
Vom 5. Mai 1996

Zum Ausgangs- oder Titeldokument

Fundstelle: GVöBl. M-V 1996, S. 274

Aufgrund des § 3 Abs. 1 des Ersten Gesetzes zum Naturschutz im Land Mecklenburg-Vorpommern vom 10. Januar 1992 (GVöBl. M-V S. 3), der durch Artikel 31 des Gesetzes vom 5. Mai 1994 (GVöBl. M-V S. 566) neu gefasst worden ist, und aufgrund des § 20 Abs. 2 des Landesabgabengesetzes vom 10. Februar 1992 (GVöBl. M-V S. 30), geändert durch Artikel 26 des Gesetzes vom 5. Mai 1994 (GVöBl. M-V S. 566), sowie des § 14 Abs. 2 des Fischereigesetzes vom 6. Dezember 1993 (GVöBl. M-V S. 982) verordnet das Ministerium für Landwirtschaft und Naturschutz:

§ 1
Erklärung zum Naturschutzgebiet

(1) Der Landschaftsteil im Landkreise Ostvorpommern, Gemeinde Neppermin, Gemarkung Balm, Flur 1 wird in den in § 2 Abs. 3 bezeichneten Grenzen zum Naturschutzgebiet erklärt.

(2) Das Naturschutzgebiet wird mit der Bezeichnung "Halbinsel Cosim" in das durch das Ministerium für Landwirtschaft und Naturschutz als oberste Naturschutzbehörde geführte Verzeichnis der Naturschutzgebiete eingetragen.

§ 2
Geltungsbereich

(1) Das Naturschutzgebiet hat eine Größe von etwa 95 Hektar. Es umfaßt die Halbinsel des Cosim, ein westlich anschließendes bewaldetes Kiff sowie südlich gelegene Flächen. Im Norden, Osten und Süden wird das Naturschutzgebiet durch die Zwei-Meter-Tiefenlinie des Achtenwassers und der Balmer See begrenzt.

(2) Die Lage des Naturschutzgebietes ist in der Übersichtskarte im Maßstab 1:25.000, die als Anlage zu dieser Verordnung veröffentlicht ist, durch eine beidseitig gegengestrichelte Linie gekennzeichnet.

(3) Die maßgebliche Grenze des Naturschutzgebietes ist in der Abgrenzungskarte im Maßstab 1:3.000 bei Übereinstimmung mit einer eingetragenen Begrenzung durch in Richtung des Naturschutzgebietes wiesende Pfeile gekennzeichnet (Pfeilspitze auf der Grenze). Bei Nichtübereinstimmung mit einer eingetragenen Begrenzung ist die Naturschutzgebietsgrenze durch eine beidseitig gegengestrichelte Linie dargestellt, die ebenfalls mit Pfeilen versehen ist. Die Karte ist Bestandteil dieser Verordnung und wird durch das Ministerium für Landwirtschaft und Naturschutz, Paulsdorfer Weg 1, 19051 Schwefin, archivmäßig verwahrt. Ausfertigungen der Karte sind beim:

- Landkreise Ostvorpommern
- Der Landrat -
Demminerstraße 71-74
17389 Anklam,
- Amt Am Schmollosee
- Der Amtsvorsteher -
Weidstraße 1
17429 Bansin,
- Staatliches Amt für Umwelt
und Natur Ueckermünde
Kastellenallee 13
17373 Ueckermünde

niedergelegt. Die Karten können bei den genannten Behörden während der Dienststunden von Jedermann eingesehen werden.

§ 3
Schutzzweck

Schutzzweck ist die Erhaltung, Pflege und Entwicklung eines Gebietes, das durch unterschiedliche Lebensräume (Uferwiesen, vermoorte Senken, Feuchtwiesen, Röhrichtgesellschaften, naturnahe Viologengesellschaften) einer Vielzahl gefährdeter oder vom Aussterben bedrohter Tier- und Pflanzenarten geprägt ist. Neben dem forstlichen Reichtum ist das Naturschutzgebiet ein bedeutendes Brut-, Rast- und Nahrungsgebiet für verschiedene Vogelarten, wobei die große Anzahl wiesentypischer Vogelarten von herausragender Bedeutung ist. Durch extensive Bewirtschaftungsformen sollen die artreichen Wiesengesellschaften in ihrem Charakter wiedergestellt oder verbessert werden.

§ 1 Erklärung zum Naturschutzgebiet

§ 2 Geltungsbereich

§ 3 Schutzzweck

§ 4 Verbote

§ 5 Zulässige Handlungen

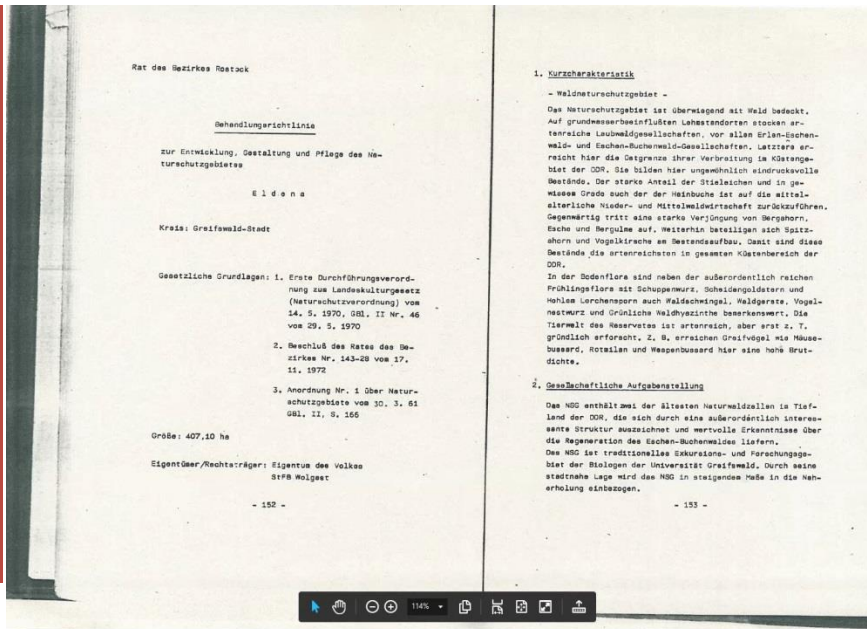
§ 6 Ausnahmen und Befreiungen

§ 7 Ordnungswidrigkeiten

§ 8 Inkrafttreten



1. Rechtsgrundlagen: Landesrecht Nähere Bestimmungen: **Behandlungsrichtlinien**



Kurzcharakteristik
Gesellschaftliche Aufgabenstellung
(z.B. Wissenschaft)
Behandlungsgrundsätze
Ausnahmereglungen (z.B. Jagd, Forst)
Naturschutz
Nutzung durch die Öffentlichkeit

Rat des Bezirkes Neubrandenburg
Bezirksnaturschutzverwaltung

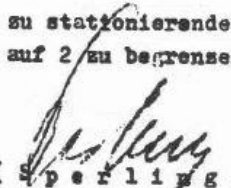
Anlage I
sur Behandlungsrichtlinie für das
Naturschutzgebiet Koblenzter-See
vom 12.8.1974

Gemäß § 8 Abs. 3 der 1. DVO (Naturschutzverordnung)
vom 14.5.1970 (GBl II Nr. 46) erhält nachstehender
Personenkreis die Sondergenehmigung, auf dem Großen
Koblenzter-See vom Boot aus zu angeln:

Gen. Hacker	1. Sekretär der Kreisleitung der SED, Kr. Pasewalk
Gen. Bross	Vorsitzender des Rates des Kreises Pasewalk
Gen. Engel	Mitglied des Sekretariats und Produktionsleiter

Sondergenehmigungen für weitere Gäste sind jeweils
gesondert beim Rat des Bezirkes Neubrandenburg,
Bezirksnaturschutzverwaltung, zur Genehmigung zu
beantragen.

Die Anzahl der auf dem See zu stationierenden Boote
zum Zwecke des Angelns ist auf 2 zu begrenzen.


(Sperling)
Vorsitzender des
Rates des Bezirkes

2. Grunddaten

Gebiet	VG*	MV*	D**
Anzahl NSG	46	285	8676
Fläche aller NSG (ohne Küsten- Gewässer)	34.716 ha (21.248 ha)	89.115 ha	1.378.410 ha
Ø Größe	755 ha (461 ha)	320 ha	159 ha
Flächenanteil	8,8 % (5,41 %)	4 %	3,9%
			* LUNG M-V ** BfN



3. Betreuung

Anzahl der Naturschutzgebiete mit Betreuung...



...durch
Vereine:
8

(+3)



...durch
Einzelpersonen:
-14- (+1)

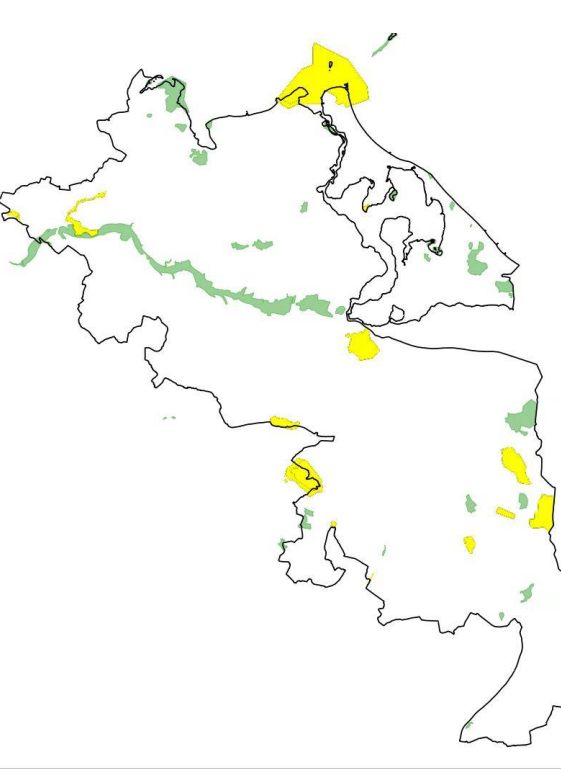


...durch
Stiftungen:
7

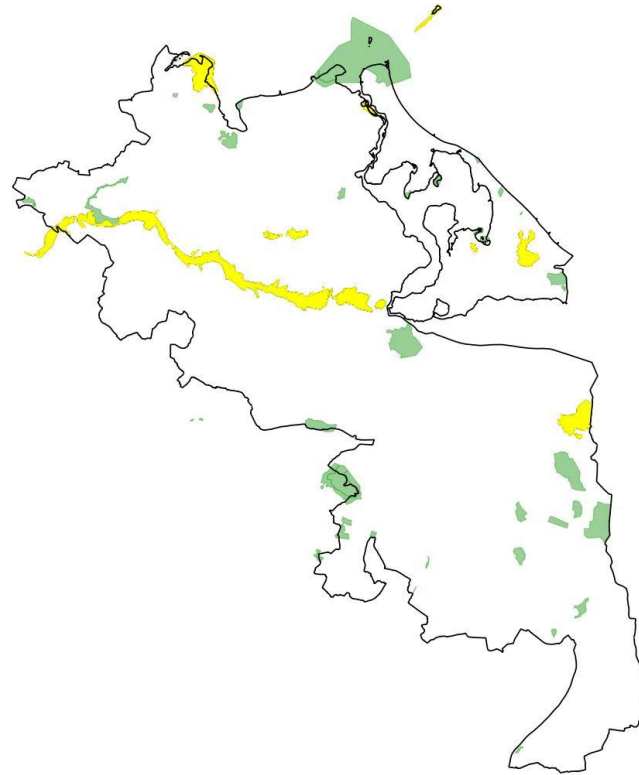
Ohne Betreuung:
16



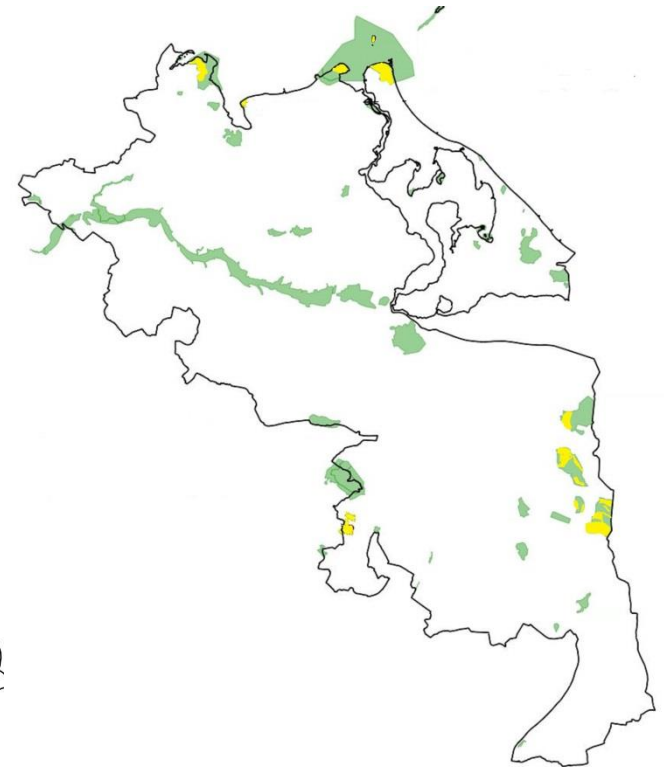
3. Betreuung durch....



Einzelpersonen
(15)



Vereine
(12)



Stiftungen
(7)

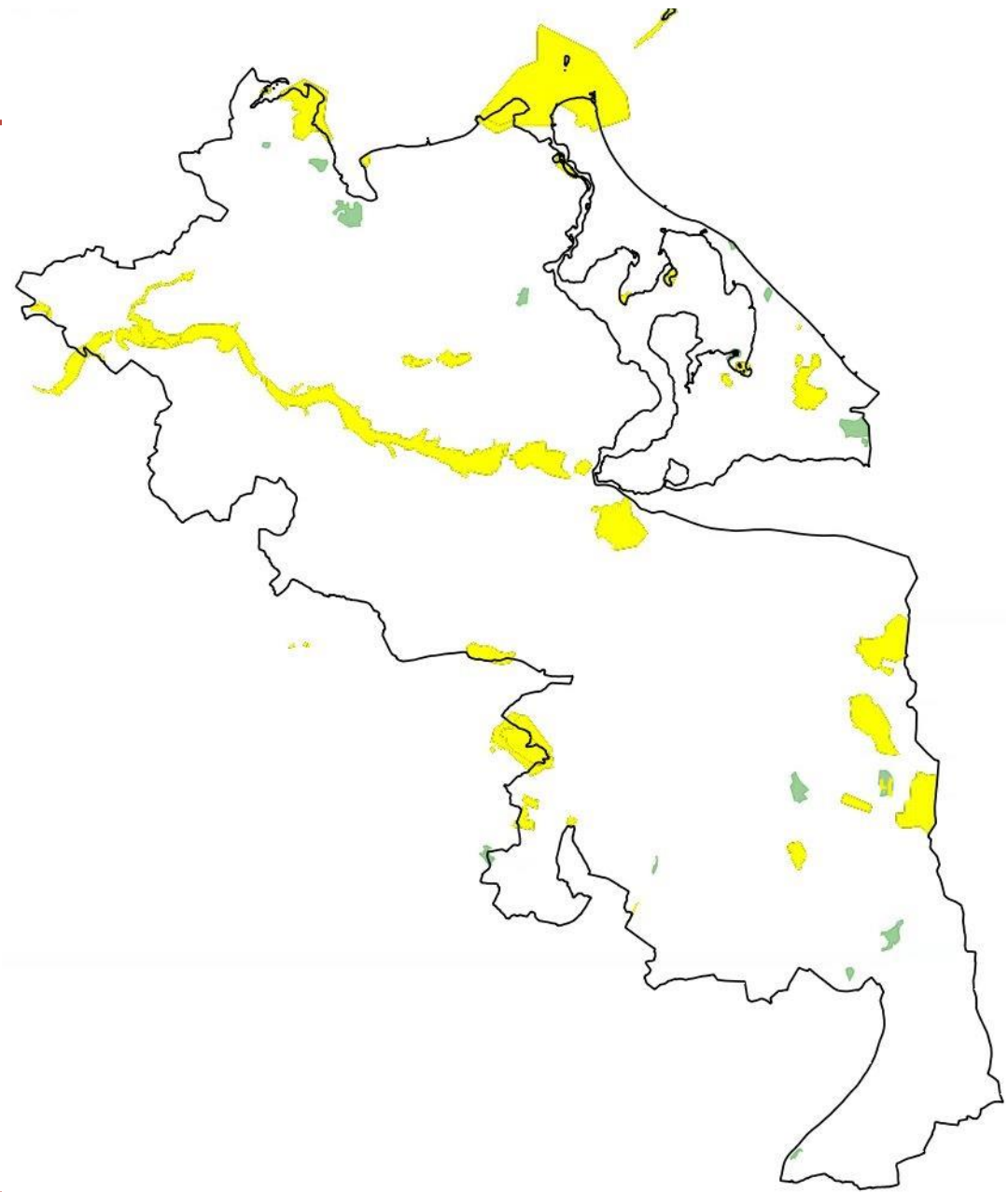




3. Betreuung

Betreuer gesucht!

- Kieshofer Moor
- Eldena
- Ladebower Moor ✓
- Buddenhagener Moor (✓)
- Streckelsberg ✓
- Wockninsee
- (Halbinsel Cosim) ✓
- Golm ✓
- Zerninsee-Senke ✓
- (Waldhof)
- Lauenhagener See
- Darschkower See bei Stolzenburg
- Kiesbergwiesen bei Bergholz
- Plöwenscher Seebruch
- Grünzer Berge



3. Betreuung

§ 32 NatSchAG

Betreuung geschützter Teile von Natur und Landschaft

(1) Die Naturschutzbehörden können im Rahmen ihrer Zuständigkeit natürlichen oder juristischen Personen des Privatrechts, die sich nach ihrer Zweckbestimmung überwiegend dem Naturschutz und der Landschaftspflege widmen, auf Antrag in bestimmtem Umfange mit der Betreuung von geschützten Teilen von Natur und Landschaft beauftragen. (...)

(2) Die Schutzgebietsbeauftragten sollen vor einer Änderung oder Aufhebung der Schutzvorschriften und vor allen Entscheidungen gehört werden, welche die geschützten Teile von Natur und Landschaft erheblich beeinträchtigen können.



3. Betreuung

Fortsetzung §32 NatSchAG

(3) Die Betreuung beinhaltet,

1. die Entwicklung des Schutzgegenstandes und der Tier- und Pflanzenwelt sowie ihrer Lebensräume zu beobachten und schriftlich festzuhalten,
2. Vorschläge zur Verbesserung der Wirksamkeit der getroffenen Regelungen und Maßnahmen zu unterbreiten,
3. pflegerische Maßnahmen des Naturschutzes durchzuführen,
4. die Öffentlichkeit über das Schutzgebiet und naturschutzgerechtes Verhalten zu informieren.



4. Problemfelder

Landwirtschaft



4. Problemfelder

Landwirtschaft

Tourismus



4. Problemfelder

Landwirtschaft

Tourismus

Motorsport



4. Problemfelder

Landwirtschaft

Tourismus

Motorsport

Angler



4. Problemfelder

Landwirtschaft

Tourismus

Motorsport

Angler

Müll



4. Problemfelder

Landwirtschaft

Tourismus

Motorsport

Angler

Müll

Anwohner



4. Problemfelder

Landwirtschaft

Tourismus

Motorsport

Angler

Müll

Anwohner

Jagd



4. Problemfelder

Landwirtschaft

Tourismus

Motorsport

Angler

Müll

Anwohner

Jagd





4. Problemfelder

Landwirtschaft

Tourismus

Motorsport

Angler

Müll

Anwohner

Jagd



5. Aktuelles

- EU LIFE-Projekt Limicodra
 - Hydrologische Maßnahmen Karrendorfer Wiesen
 - Waldweide auf den Altwarper Binnendünen
 - evt. Waldweide im NSG Südspitze Gnitz
 - Ökokonto Insel Görmitz
 - Maßnahmen der DBU
 - Halten des Wasserstandes im Schloßsee
 - Wiederherstellung des Prielsystems auf dem Struck
 - Instandsetzung des Hafens auf dem Ruden
-

Neue NSG- Schilder ab jetzt mit Gebietsnamen

bisher:



neu:

